

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 31. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2022)

zum Thema:

Ein Hunderegister ohne Mehrwert?

und **Antwort** vom 16. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10798
vom 31. Januar 2022
über Ein Hunderegister ohne Mehrwert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt

Frage 1:

Welches genaue Ziel verfolgt der Senat mit dem Hunderegister Berlin?

Antwort zu 1:

Entsprechend dem Ergebnis des „Bello-Dialogs“ und den Vorgaben des Berliner Hundegesetzes werden die zuständigen Behörden mit dem Hunderegister erstmals über eine gemeinsame behördliche Datenbank verfügen, in der die in Berlin dauerhaft gehaltenen Hunde einschließlich der als gefährlich eingestuftten Hunde sowie ihre Halterinnen und Halter einheitlich erfasst und dementsprechend identifiziert werden können. Durch die verpflichtende Registrierung mit Angabe der Rasse der Hunde und aufgrund der Erfassung der Bissvorfälle sind statistische Aussagen bzgl. der Gefährlichkeit einzelner Hunderassen und die Einleitung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen möglich. Da die dem Register zu meldenden Daten auch die Anschrift einschließlich der Postleitzahl der Halterinnen und Halter umfassen, ist es möglich, die Gesamtanzahl der in Berlin gehaltenen Hunde je Postleitzahlgebiet aufzuschlüsseln und somit Gebiete mit hoher „Hundedichte“ zu identifizieren. Hierdurch können Hinweise für eine Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen und Hunden unter den Bedingungen einer Großstadt, wie z.B. zur Planung von Hundeauslaufgebieten, gewonnen werden. Zudem lassen sich aufgefundene, vermeintlich halterlose Tiere leichter identifizieren und mit ihren Halterinnen oder Haltern zusammenbringen. Das Register stellt damit ein wichtiges Instrument insbesondere zum Vollzug des Hundegesetzes dar.

Frage 2:

Wie kam es zu der Entscheidung, die Firma GovConnect GmbH mit der Erfüllung dieser Aufgabe zu beleihen?

Antwort zu 2:

Durch die damalige Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung erfolgte im Februar 2021 die Entscheidung, die Leistung für das Errichten und das Führen eines zentralen Hunderegisters gemäß § 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 7. Juli 2016 (HundeG) in einem offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 Vergabeverordnung zu vergeben. Im Ergebnis der Durchführung dieses Vergabefahrens wurde die GovConnect GmbH mit der Erfüllung dieser Aufgabe beleihen.

Frage 3:

Wie wird die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien überprüft?

Antwort zu 3:

Gemäß dem mit der GovConnect GmbH geschlossenen Vertrag über das Errichten und das Führen eines zentralen Hunderegisters ist das Unternehmen verpflichtet, jederzeit alle für die Erfüllung der Errichtung und des Führens des Registers einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung sowie der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die GovConnect GmbH verpflichtet wurde, das Register in einem Rechenzentrum zu betreiben, welches die Anforderungen nach dem BSI-Grundschutz erfüllt und einen eigenen Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Registerführung bestellt hat.

Frage 4:

Auf welche Dauer sind die Verträge mit der Firma GovConnect GmbH angelegt?

Antwort zu 4:

Der Vertrag zum Führen des Registers mit der GovConnect GmbH ist auf vier Jahre begrenzt. Mit Ablauf des Vertrages hat die GovConnect GmbH neben dem Datenbestand auch die Software zum Führen des Registers an den Auftraggeber zu übergeben.

Frage 5:

Mit welchen Einnahmen rechnet das Land Berlin durch das Hunderegister?

Antwort zu 5:

Die Gebühren für die Anmeldung eines Hundes im zentralen Register wurden kostendeckend unter Berücksichtigung der in § 8 Abs. 2 bis 6 Gesetz über Gebühren und Beiträge Berlin (GebBtrG Bln) aufgestellten Grundsätze bestimmt und decken die Kosten der GovConnect GmbH für den technischen Betrieb und das Führen des Registers. Daher erhält das Land Berlin durch den Betrieb des Hunderegisters keine Einnahmen.

Frage 6:

Auf welches Maß belaufen sich die Gesamtkosten des Hunderegisters für das Land Berlin und wie hoch sind dabei die Kosten, die die GovConnect GmbH gegenüber dem Land Berlin geltend macht?

Antwort zu 6:

Für die mit der Errichtung des Registers verbundenen Leistungen erhält die GovConnect GmbH einen einmaligen Pauschalpreis in Höhe von 109.760,00 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für das administrative Führen des Registers erhält die GovConnect GmbH während der Vertragslaufzeit von vier Jahren eine Gewinn- und Wagnispauschale von jährlich 40.181,72 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Weiterhin entstehen Personal- und Sachkosten bei den Berliner Behörden, die nach § 2 Abs. 1 HundeG-DVO Zugriff auf das zentrale Hunderegister erhalten. Diese Kosten lassen sich nicht direkt dem Hunderegister zuschreiben, sondern den Kosten zum Vollzug des Hundegesetzes.

Berlin, den 16.02.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz